#### SATZUNG

# <u>über die Benutzung des kommunalen Grünschnittannahmeplatzes</u> <u>der Kreisstadt Neunkirchen</u> <u>in der Fassung des 1. Nachtrages vom 30.05.2018</u>

Aufgrund des § 12 des Saarländischen Kommunalselbstverwaltungsgesetzes – KSVG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997 (Amtsblatt S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.06.2016 (Amtsblatt I S. 840) und § 5 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit den §§ 7 und 8 des Saarländischen Abfallwirtschaftsgesetzes – SAWG – vom 26.11.1997 (Amtsblatt S. 1352), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.11.2016 (Amtsblatt I S. 1150) sowie der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Saarland – KAG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1998 (Amtsblatt S. 691), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.11.2007 (Amtsblatt S. 2393) wird auf Beschluss des Stadtrates vom 30.05.2018 folgende Satzung erlassen:

## § 1 Geltungsbereich

- (1) Die Kreisstadt Neunkirchen betreibt zur Erfüllung der ihr nach § 5 Abs. 2 Nr. 2 des Saarländischen Abfallwirtschaftsgesetzes obliegenden Verpflichtung in der Unteren Bliesstraße in Neunkirchen (L 115) einen Grünschnittannahmeplatz.
- (2) Auf dem Grünschnittannahmeplatz wird das im Gebiet der Kreisstadt Neunkirchen anfallende Grüngut gemäß § 3 angenommen und anschließend gemäß der aktuellen Gesetzeslage der Wiederverwertung zugeführt.

# § 2 Personenkreis

(1) Zur Nutzung der Anlage berechtigt sind außer der Stadt selbst alle privaten Anlieferer aus Neunkirchen. Diese sind berechtigt, Grüngut anzuliefern, das in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfällt (privates Grüngut). Gewerbetreibende sind nicht zur Nutzung der Anlage berechtigt.

- (2) Alle zur Nutzung der Anlage berechtigten Personen erhalten eine schriftliche Anlieferberechtigung. Den Grundstückseigentümern wird diese Berechtigung zusammen mit den Steuerbescheiden übersandt. Mieter oder Pächter erhalten die Berechtigung vom Grundstückseigentümer.
  - Für den Fall, dass Gewerbetreibende im Auftrag einer nutzungsberechtigten Person Anlieferungen vornehmen, kann durch die Stadtverwaltung eine separate Anlieferberechtigung ausgestellt werden.
- (3) Die Anlieferberechtigung ist von den Anliefernden vorzuhalten und dem Aufsichtspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Annahme von Materialien ist zu verweigern, wenn keine Anlieferberechtigung vorgelegt werden kann.

### § 3

#### **Definition Grüngut**

- (1) Grüngut im Sinne dieser Satzung sind biologisch abbaubare pflanzliche Abfälle wie z. B. Baum- und Grünschnitt, Laub, Äste, Strauchwerk und vergleichbare Materialien im Sinne von § 5 Abs. 2 Nr. 2 des Saarländischen Abfallwirtschaftsgesetzes.
- (2) Von der Annahme auf der Anlage sind ausgeschlossen:
  - a) störstoffhaltiges Grüngut,
  - b) Grüngut, in dem Biogut enthalten ist,
  - c) Grüngut, das mit Schadstoffen belastet ist,
  - d) Äste und Stämme über 15 cm Durchmesser oder über 2 Meter Länge und Wurzelstöcke,
  - e) Grüngut aus der Land- und Forstwirtschaft sowie aus Gärtnereien und sonstigem gewerblichen Gartenbau,
  - f) Altholz, auch unbehandelt,
  - g) Erdreich, Oberbodenabtrag oder Grasnarbe,
  - h) Abfälle aus Tierhaltung (Stall- und Kleintiermist),
  - i) Obst- und Gemüseabfälle,
  - j) Speisereste,
  - k) Grüngut, das gesundheitsschädlich oder nicht zur stofflichen oder energetischen Verwertung geeignet ist, wie z. B. Riesen-Bärenklau (Herkulesstaude), Ambrosia (Beifußblättriges Traubenkraut), Grüngut mit Schädlingsbefall.

(3) Bei Anlieferungen ist darauf zu achten, dass die Massen frei von jeglichen Fremdbestandteilen insbesondere Bauholz, Kunststoffen, Metallen, Erden, Steinen und sonstigen Abfällen sind.

### § 4 Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten des Grünschnittannahmeplatzes werden von der Kreisstadt Neunkirchen festgesetzt und in der Presse sowie durch Aushang an der Anlage bekannt gemacht.
- (2) Außerhalb der Öffnungszeiten sind das Betreten und die Benutzung der Anlage untersagt.
- (3) An Feiertagen bleibt der Grünschnittannahmeplatz geschlossen.
- (4) Ungeachtet der festgesetzten Öffnungszeiten ist die Stadt dazu berechtigt, den Grünschnittannahmeplatz witterungsbedingt zu schließen. Hierüber wird in geeigneter Weise informiert.

# § 5 <u>Anlieferung und Abladebetrieb</u>

- (1) Die Anliefernden haben sich nach dem Befahren der Anlage beim Aufsichtspersonal zwecks Überprüfung der angelieferten Massen zu melden. Massen, deren Annahme gemäß § 3 nicht erfolgt, werden zurückgewiesen. Die Stadt ist berechtigt, unzulässige und bereits abgeladene Massen auf Kosten des Anliefernden zu entsorgen.
- (2) Die Zwischenlagerung der Massen hat auf den dafür bestimmten Flächen der Anlage zu erfolgen. Zum Abladen sind die Anliefernden selbst verpflichtet.
- (3) Beim Entladen ist der Fahrzeugmotor abzustellen, sofern dies nicht für den Entladevorgang technisch notwendig ist.
- (4) Die angelieferten Massen gehen in das Eigentum der Stadt über. In den Massen gefundene Gegenstände werden wie Fundsachen behandelt.

- (5) Die Stadt kann die Annahme von Massen auf bestimmte oder unbestimmte Zeit aussetzen, wenn dies aus betrieblichen Gründen geboten ist.
- (6) Personen- und Sachschäden sind dem Aufsichtpersonal unverzüglich zu melden.

### § 6 Gebühren

- (1) Zur Deckung des Aufwandes für die Unterhaltung und den Betrieb des Grünschnittannahmeplatzes erhebt die Stadt Gebühren.
- (2) Für Anlieferungen von Grüngut werden folgende Gebühren erhoben:

Mengeneinheit	Kosten
max. Annahmemenge ohne Rücksprache:	
8 m³	
bis 125 Liter	1,00 €
Kofferraum (bis ca. 375 Liter)	3,00 €
PKW-Kombi (bis ca. 625 Liter)	5,00 €
PKW-Anhänger (bis ca. 875 Liter)	7,00 €
Großer Anhänger, Pritsche pro 1.000 Liter	8,00 €
jeder weitere m³	8,00 €/m³

(3) Gebührenpflichtig und zahlungspflichtig ist, wer Grüngut gemäß § 3 auf dem Grünschnittannahmeplatz anliefert. Die Gebühr ist bei Anlieferung der Massen zu entrichten. Als Zahlungs- und Entsorgungsnachweis wird ein Beleg erteilt.

# § 7 Ordnungsvorschriften

- (1) Beim Betreten und Befahren des Grünschnittannahmeplatzes sowie beim Abladen ist den Anweisungen des Aufsichtspersonals Folge zu leisten.
- (2) Der Aufenthalt von Betriebsfremden auf der Anlage ist nur im Zusammenhang mit Anlieferungs- und Abladevorgängen erlaubt und auf die dafür notwendige Zeit zu begrenzen. Fahrzeuge müssen nach dem Entladen unverzüglich das Gelände verlassen.

(3) Die Benutzer des Grünschnittannahmeplatzes haben sich so zu verhalten, dass keine Störungen des Betriebes auftreten.

(4) Bei Nichtbefolgung von Anweisungen sowie bei Störungen des Betriebes ist das Aufsichtspersonal berechtigt, einen Platzverweis auszusprechen.

(5) Wird den Anweisungen des Aufsichtspersonals nicht Folge geleistet, kann der Oberbürgermeister diese Person von der weiteren Nutzung des Grünschnittannahmeplatzes ausschließen.

### § 8

#### Haftung

Der kommunale Grünschnittannahmeplatz ist mit der für solche Anlagen gebotenen Vorsicht zu betreten und zu befahren. Die Nutzung der Anlage geschieht auf eigene Gefahr. Ansonsten gelten auf dem Gelände die für den Kraftfahrzeugverkehr maßgeblichen Vorschriften der Straßenverkehrsordnung.

#### § 9

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.07.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung des kommunalen Grünschnittannahmeplatzes der Kreisstadt Neunkirchen vom 02.03.2016 außer Kraft.

Neunkirchen, den 30.05.2018

Fried, Oberbürgermeister

veröffentlicht am: 20.06.2018 in Kraft getreten am: 01.07.2018

1. Nachtrag veröffentlicht am: 19.12.2018In Kraft getreten am: 01.01.2019